

SUBSTITUTIONSTHERAPIE: FÖRDERPAKET ERWEITERT

Die Vertreterversammlung der KVB hat am 17. November 2018 beschlossen, im Bereich Substitutionstherapie die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten um drei weitere Punkte zu ergänzen.

Die Erfolge der substitions-gestützten Behandlung Opiatabhängiger sind durch wissenschaftliche Studien belegt. Gesundheitliche und soziale Probleme, die mit dem Drogenkonsum verbunden sind, werden reduziert und Todesfälle vermieden. Doch Substitutionsmediziner schlagen Alarm: In der Ärzteausbildung spielt die Suchtmedizin eine untergeordnete Rolle und es zeigen sich Versorgungslücken bei der Methadonsubstitution – besonders in ländlichen Regionen. Ziel der grundlegenden Änderungen der betäubungsmittelrechtlichen Regularien ist es, letztlich wieder mehr Ärzte für die Behandlung drogenabhängiger Menschen zu gewinnen. Hierfür wurden die einschlägigen Normen an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst und die Behandlung Suchtkranker entkriminalisiert.

Die KVB fördert seit Dezember 2016 die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzweiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“, die zur Erlangung der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitions-gestützten Behandlung Opiatabhängiger notwendig ist, mit bis zu 1.000 Euro. Zusätzlich wird eine Aufwandspauschale in Höhe von einmalig 500 Euro gewährt. Diese Fördermaßnahme, die sich an Vertragsärzte, angestellte Ärzte und Weiterbildungsassistenten gleichermaßen richtet, wird nun um

drei weitere Fördermöglichkeiten ergänzt, die in der Vertreterversammlung der KVB am 17. November 2018 beschlossen wurden.

Basisförderung

Ärzte, die erstmalig eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung substitions-gestützter Leistungen beantragen, erhalten eine Basisförderung von einmalig 2.500 Euro für praxisorganisatorische Maßnahmen. Diesen finanziellen Zuschuss erhalten auch „Wiedereinsteiger“ in die Methadonsub-

Konsiliarverfahren

Eine weitere Fördermaßnahme richtet sich an Ärzte, die selbst keine Genehmigung zur Abrechnung dieser Leistungen haben, aber Behandlungen dieser Art im Rahmen des Konsiliarverfahrens durchführen. Die KVB gewährt einen einmaligen Zuschuss von 1.000 Euro für praxisorganisatorische Maßnahmen, wenn der substituierende Arzt mindestens vier Patienten im Rahmen des Konsiliarverfahrens behandelt.

Gesetzlicher Hintergrund

Im Bereich der Suchtmedizin haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der Novellierung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitions-gestützten Behandlung Opioidabhängiger im Jahr 2017 erheblich verbessert. Inzwischen hat auch der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 6. September 2018 die Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) zur Substitutionsbehandlung“ den geänderten Vorgaben angepasst. Darüber hinaus hat der Bewertungsausschuss Ende letzten Jahres eine Vergütung des Konsiliarverfahrens und der Take-Home-Vergabe eingeführt, um den Mehraufwand in der Substitution adäquat abzubilden.

stitution, also Ärzte, die die Genehmigung bereits besitzen, aber seit mindestens zwei Quartalen vor Beantragung der Förderung im Rahmen dieser Abrechnungsgenehmigung keine Leistungen erbracht haben.

Kooperative Strukturen

Komplettiert wird das Gesamtpaket durch eine Förderung von kooperativen Strukturen. Hier werden Ärzte bezuschusst, die sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft oder Teilberufsausübungs-

gemeinschaft zusammenschließen, um Opiatabhängige in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten zu behandeln. Jeder an der Substitutionskooperation teilnehmende Arzt, erhält einmalig 2.000 Euro. Es können pro Kooperation maximal fünf Ärzte gefördert werden. Die

maximale Fördersumme beläuft sich demnach auf 10.000 Euro pro Substitutionskooperation.

Die Fördermittel werden dem Strukturfonds entnommen, den die KVB und die bayerischen Krankenkassen zu gleichen Teilen finanzieren.

Weitere Informationen sowie die jeweiligen Antragsformulare erhalten Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.

Fabienne Braun (KVB)

Fakten-Check Methadonsubstitution (Stand Quartal 2/2018)	
Anzahl der Substitutionspatienten innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung	6.584
Ärzte mit Basisgenehmigung	247
Ärzte mit Konsiliargenehmigung	193
Ärzte mit Basisgenehmigung*, die suchtkranke Patienten behandeln	151
Ärzte mit Konsiliargenehmigung**, die suchtkranke Patienten behandeln	66
Fachliche Voraussetzungen zur Behandlung und Abrechnung suchtkranker Patienten innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung	Urkunde der Ärztekammer über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“; Genehmigung zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger
GOP 1949 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen einer Take-Home-Vergabe	7,35 Euro
GOP 1950 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger	4,16 Euro
GOP 1951 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01949 und 01950 für die Behandlung an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember	8,84 Euro
GOP 1952 Zuschlag für das therapeutische Gespräch	12,79 Euro
GOP 1960 Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliariusverfahrens	9,59 Euro
GOP 97011 Bayernweiter Zuschlag	3,00 Euro
Durchschnittlicher Fallwert	424 Euro

*Ärzte mit Basisgenehmigung sind Ärzte, die über die Genehmigung zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger verfügen.

**Ärzte mit Konsiliargenehmigung sind Ärzte ohne suchtherapeutische Qualifikation, die Patienten substituieren können, wenn sie einen suchtherapeutisch qualifizierten Arzt als Konsiliarius in die Behandlung einbeziehen.